

BVGer E-2400/2025 vom 14. April 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2400_2025

FR: TAF E-2400/2025 du 14 avril 2025

IT: TAF E-2400/2025 del 14 aprile 2025

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2022, S. 352 Rz. 5.74), dass sich das vorliegende Revisionsgesuch auf eine staatsanwaltliche Vorführungsanordnung vom 31. Mai 20(...) und einen UYAP-Auszug stützt, wobei letzterer festhalte, dass seit dem Jahre 20(...) vier Strafverfahren wegen (...) eingeleitet und am 22. Juni 20(...) ein Haftbefehl gegen den Gesuchsteller erlassen worden sein soll, dass im Revisionsgesuch im Sinne einer Vermutung ferner sinngemäss ausgeführt wird, es sei davon auszugehen, die neuen Beweismittel müssten etwa Ende Oktober 2024 aus der Türkei beschafft worden sein, zumal diese Unterlagen am 30. Oktober 2024 zusammen mit dem Mehrfachgesuch beim SEM eingereicht worden seien, dass, selbst wenn dies zutreffen sollte, angesichts der zeitlichen Gegebenheiten keine plausiblen Gründe ersichtlich sind, weshalb die neuen Beweismittel nicht bereits vor Ergehen des hier in Frage stehenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 2024 hätten vorgebracht werden können,

E-2400/2025 Seite 5 dass dem Revisionsgesuch nicht entnommen werden kann, der Gesuchsteller habe entsprechende Bemühung frühzeitig unternommen oder aus welchen Gründen diese allenfalls erfolglos geblieben sind, dass im Revisionsgesuch in Bezug auf die Beweismittel vielmehr in unbestimmter Weise vorgebracht wird, «die Beschaffung [...]» sei «nicht bekannt» und «die verspätete Beibringung» noch nicht geklärt, dass damit – auch vor dem Hintergrund der erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht einer Revisionseingabe (vgl. vorstehend) – nicht dargelegt ist, dass der Gesuchsteller die hier in Frage stehenden Beweismittel nicht im früheren Verfahren hätte beibringen können, dass damit nicht mehr vertieft darauf einzugehen ist, ob – ausgehend vom Gesuchsteller im Sinne einer Vermutung geltend gemachten Beschaffungsdatum – die 90-tägige Frist eingehalten worden wäre oder nicht, dass weiter auch nicht vertieft auf den Umstand einzugehen ist, dass der Gesuchsteller den Inhalt der Beweismittel wiedergeben kann, weil er offensichtlich im Besitze des SEM-Entscheids vom 28. Februar 2025 ist, die in diesem Verfahren eingereichten Dokumente aber nicht herbeischaffen können, dass aufgrund der Akten sowie vor dem Hintergrund der mit Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 18. November 2024 eingeführten Praxis (vgl. insbesondere E. 8 ff.) ferner keine völkerrechtlichen Wegweisungsvollzugshindernisse erkennbar beziehungsweise solche nicht schlüssig dargelegt sind, dass aufgrund des Ausgeführten auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist, dass bei dieser Ausgangslage die Gesuche um Akteneinsicht sowie anschließende Gewährung einer angemessenen Frist zur Revisionsverbesserung gegenstandslos geworden

sind, wobei anzumerken ist, dass die detaillierte Kenntnis der Beschwerdeakten zur Darlegung der vorliegenden geltend gemachten Revisionsgründe, insbesondere in Bezug auf die zeitlichen Gegebenheiten, nicht notwendig war, dass weiter auch das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sowie der Antrag auf Aussetzung des Wegweisungsvollzuges als gegenstandslos geworden zu betrachten sind,

E-2400/2025 Seite 6 dass in Ermangelung des Nachweises der Bedürftigkeit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen und anzumerken ist, dass die mandatierte Rechtsvertretung vorliegend die Voraussetzungen gemäss Art. 102m Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG nicht erfüllen würde, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen wären (Art. 63 Abs. 1 VwVG), gestützt auf Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) jedoch darauf zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-2400/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.